

gegenstandes den Betrag von 4000 M übersteige. Damit ist das Urteil des Oberlandesgerichts München rechtskräftig geworden.

Vergleicht man dieses Urteil und die Entscheidungsgründe mit dem im Inseratenteil der Nr. 278 des Börsenblattes abgedruckten Urteilstenor des Oberlandesgerichts Bamberg in Sachen der Verlagsbuchhandlung Wilhelm Engelmann in Berlin gegen den Deutschen Verlag für Technik und Industrie G. m. b. H. in Würzburg — es handelt sich also in beiden Fällen um Endurteile bayerischer Gerichtshöfe, da auch in der letztgenannten Streitsache die Revisionssumme eine Nachprüfung durch das Reichsgericht ausschloß —, so wird man sie nicht miteinander in Einklang bringen können. Da die Entscheidungsgründe uns nicht bekannt sind, so kann nur angenommen werden, daß im letzteren Falle eine Reihe begleitender Umstände von so weittragender Bedeutung die Möglichkeit einer Verwechslung nahegelegt haben müssen, daß das Urteil beider Gerichte (auch das Landgericht hatte in gleichem Sinne entschieden) dadurch seine Erklärung findet. Denn daß ein Sachtitel wie »Zeitschrift für Eisenbau und Eisenhochbau« mit Rücksicht auf eine bereits bestehende Zeitschrift, die sich »Der Eisenbau« betitelt, als unzulässig gelten sollte, wäre gleichbedeutend mit der Ausschließung jeder Konkurrenz auf diesem Gebiete und würde die Frage rechtfertigen, ob dann nicht auch gegen Titel wie Lehrbuch der Botanik, Handbuch der deutschen Geschichte und dergleichen mit Erfolg eingeschritten werden könnte. Zu welchen Konsequenzen eine Monopolisierung reiner Sachtitel führen würde, braucht nur angedeutet zu werden, um den Wunsch nach Bekanntgabe der Entscheidungsgründe des erwähnten Urteils und den viel älteren nach Vereinheitlichung der Rechtsprechung auf diesem Gebiete durch Überweisung der auf das UWS. gestützten Klagen an bestimmte Kammern begreiflich erscheinen zu lassen. Denn so sehr auch gerade auf den schlüpfrigen Wegen des Wettbewerbs der Satz gilt, daß, wenn zwei dasselbe tun, es nicht dasselbe ist, so richtet sich das Gesetz doch nicht gegen den Wettbewerb, sondern nur gegen seine unlautere Handhabung. Es kann daher auch nur dagegen eingeschritten werden, nicht aber gegen den Wettbewerb überhaupt, dem wir neben vielen Auswüchsen doch auch sehr lebenskräftige, gesunde Triebe verdanken.

#### Tatbestand.

Die Klägerin verlegt in ihrer seit 1913 erscheinenden »Schön-Bücherei« ein Buch: »Briefe der Liebe, Dokumente des Herzens aus zwei Jahrhunderten europäischer Kultur, gesammelt von Camill Hoffmann«, die Beklagte unter ihren seit 1906 erscheinenden »Büchern der Rose« ein Buch: »Briefe der Liebe aus drei Jahrhunderten deutscher Vergangenheit. Auswahl und zeitgeschichtliche Lebensbilder von Charlotte Westermann«. Eine nähere von den Parteien als richtig anerkannte Schilderung der einzelnen Ausgaben, ihrer Ausstattung und Preise enthält das in der Streitsache der beiden Parteien wegen einstweiliger Verfügung ergangene Urteil des Landgerichts München II vom 30. Juli 1913. Das Werk der Klägerin wurde im Februar, das Werk der Beklagten im April 1913 öffentlich angekündigt und das erstere im April, das letztere im Mai 1913 an den Buchhandel hinausgegeben.

In der Klage vom 12. Juni 1913 beantragte die Klägerin, die Beklagte möge verurteilt werden, die Benützung des Buchtitels: »Briefe der Liebe« bei Androhung einer Geldstrafe von 1500 M oder einer Haftstrafe bis zu sechs Wochen zu unterlassen, der Klägerin über die unter dem unzulässigen Titel abgesetzten Exemplare Rechnung zu legen und den aus der Rechnungslegung sich ergebenden Schaden zu ersetzen. Zur Begründung wurde geltend gemacht, der Obertitel: »Briefe der Liebe« stelle sich als »besondere Bezeichnung« im Sinne des § 16 UWS. dar und werde von der Klägerin besugter Weise benützt. Die Benützung des gleichlautenden Obertitels und eines ähnlich lautenden Untertitels durch die Beklagte sei — namentlich bei Berücksichtigung der Ausstattung und der Preise der beiden Werke — geeignet, Verwechslungen hervorzurufen.

Die Beklagte sei sich dessen auch bewußt.

Am 20. Juni 1913 beantragte die Klägerin mit der gleichen Begründung die Erlassung einer einstweiligen Verfügung, durch welche der Beklagten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Hauptsache die Benützung des Titels »Briefe der Liebe« untersagt werde. Das Landgericht München II gab durch den Beschluß vom 24. Juni 1913 diesem Antrage statt, hob aber auf den Widerspruch der Beklagten am 30. Juli 1913 die einstweilige Verfügung wieder auf mit der Begründung, der von der Klägerin gewählte Titel »Briefe der Liebe«

sei zwar schutzfähig, es bestehe aber bei der Art des Leserkreises, der für die beiden Werke in Betracht komme, keine Verwechslungsgefahr im Sinne des § 16 UWS. Die gegen das landgerichtliche Urteil eingelegte Berufung wurde vom Oberlandesgericht München am 17. September 1913 zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht nahm an, der Obertitel »Briefe der Liebe«, für den allein der Schutz in Anspruch genommen werde, sei nicht als »besondere Bezeichnung« im Sinne des § 16 UWS. zu erachten; er sei eine Gattungsbezeichnung, die sich aus dem Inhalt des Buches von selbst ergebe und den Inhalt allein zureichend und erschöpfend kennzeichne; zur Erhebung des für die Schutzfähigkeit des Titels angebotenen Sachverständigenbeweises bestehe kein Anlaß; denn die Frage, ob sich der Titel »Briefe der Liebe« als »besondere Bezeichnung« im Sinne jenes Gesetzes darstelle, sei eine Rechtsfrage und daher dem Sachverständigenbeweis entzogen.

Nach der Erledigung des Verfahrens wegen einstweiliger Verfügung wurde der Hauptprozeß weiterbetrieben.

Die Klägerin trug den oben wiedergegebenen Klageantrag nebst Begründung vor.

Die Beklagte beantragte die kostenfällige Abweisung der Klage, und zwar insbesondere wegen der mangelnden Schutzfähigkeit des streitigen Titels.

Durch das Urteil des Landgerichts München II vom 28. November 1913 wurde die Klage abgewiesen. In den Gründen schloß sich das Landgericht dem vom Oberlandesgericht München in dem Urteil vom 17. September 1913 vertretenen Standpunkt an.

Gegen dieses am 12. Dezember 1913 zugestellte Urteil, auf dessen Tatbestand und Gründe im übrigen Bezug genommen wird, legte die Klägerin am 31. Dezember 1913 Berufung ein.

Die Klägerin beantragt Aufhebung des landgerichtlichen Urteils und Verurteilung der Beklagten nach dem Klageantrage. Zur Begründung bringt sie vor: Der Klageantrag werde in erster Linie auf den § 16 UWS. gestützt. Dessen Voraussetzungen seien gegeben. Die Frage, ob ein »Buchtitel« als »besondere Bezeichnung« zu gelten habe, sei im wesentlichen eine Tatfrage, für welche die Auffassung der beteiligten Verkehrskreise maßgebend sei. Der streitige Titel sei keineswegs eine aus dem Inhalt des Buchs sich von selbst ergebende notwendige Bezeichnung; dem widerspreche schon die in dem früheren Verfahren vom Oberlandesgericht getroffene und vom Erstrichter nunmehr akzeptierte Feststellung, daß die Bezeichnung »Briefe der Liebe« alle anderen etwa noch in Betracht kommenden Bezeichnungen an Kürze, Klarheit, Schönheit und Wohlklang des Ausdrucks und treffender Wiedergabe des Inhalts übertrage; aus dieser Feststellung ergebe sich, daß durch ein besonderes Maß von Nachdenken eine originelle und unterscheidungskräftige Bezeichnung geschaffen worden sei; insbesondere die auffallende, ungewöhnliche und schlagwortartige Trennung des Wortes »Liebesbriefe« in »Briefe der Liebe« verbürge die Unterscheidungskraft. Überdies könne selbst ein ausschließlich aus dem Inhalt der Druckschrift entnommener Titel durch die Verkehrsentwicklung eine hervorragende Unterscheidungskraft gewinnen. Es komme darauf an, ob sich der von der Klägerin gewählte Titel beim kaufenden Publikum als werbender, zur Unterscheidung von Sammlungen ähnlicher Art geeigneter erweisen habe; diese Frage könne nur durch Sachverständige des Buchhandels entschieden werden. Demnach werde der im Schriftsatz vom 26. September 1913 angebotene Sachverständigenbeweis dafür, daß der Buchtitel »Briefe der Liebe« als besondere Bezeichnung anzusehen sei, wiederholt. Durch eine etwa im vorigen oder vorvorigen Jahrhundert vorgekommene Verwendung des Titels würde seine Originalität nicht beeinträchtigt. Auch an der Verwechselbarkeit der beiden Titel sei nicht zu zweifeln. Hierbei sei davon auszugehen, daß sich die beiden Werke an einen verhältnismäßig großen Leserkreis wenden, bei welchem eine besondere Sorgfalt in der Beobachtung feiner Unterschiede nicht vorausgesetzt werden dürfe. Von besonderer Bedeutung sei der Umstand, daß von der Beklagten, in der offensibaren Absicht, die Verwechslungsgefahr zu fördern, neben dem gleichlautenden Obertitel ein sehr ähnlich lautender Untertitel gewählt worden sei, daß ferner auch noch die äußere Ausstattung und die Preise der beiden Werke die Gefahr der Verwechslung steigern. Daß die Beklagte den Titel für ihr Werk schon vor der Ankündigung des Titels der Klägerin mit der Verfasserin vereinbart habe, werde vorsorglich bestritten, wäre aber für die Entscheidung auch gleichgültig. Entscheidend sei die Tatsache der früheren Ankündigung. Jedenfalls aber müsse bestritten werden, daß die Klägerin von einer derartigen Absicht der Beklagten zur Zeit der Ankündigung ihres Titels Kenntnis gehabt und deren Gedanken sich angeeignet habe; zum Beweise des Gegenteils werde Camill Hoffmann als Zeuge benannt. — Eventuell werde die Klage auch auf die §§ 1 UWS. und 826 BGB. gestützt; selbst wenn eine besondere Bezeichnung im Sinne des § 16 UWS. nicht vorliege, wäre die Beklagte nach Treu und Glauben verpflichtet gewesen, die durch das gleichzeitige Erscheinen zweier Werke mit dem gleichen Obertitel begründete Verwechslungsgefahr durch die Wahl